

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS

— Drucksache 13/7316 —

Pfändung von Renten

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 ist durch die Neufassung des § 54 SGB I erstmals auch die Pfändung von Renten möglich geworden. In den meisten Fällen wird dadurch Altersarmut hervorgerufen oder befürchtet.

Vorbemerkung

Die Aussage, die Renten seien auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 13. Juni 1994 erstmals pfändbar geworden, ist nicht richtig. Die Pfändbarkeit der Renten beruht auf dem Gesetz vom 13. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist und mit dem der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs geschaffen wurde.

Es ist auch nicht richtig, daß die Pfändbarkeit der Renten zu Altersarmut führt. Nach § 54 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) können Renten „wie Arbeitseinkommen“ gepfändet werden. Das bedeutet, daß die Zivilprozeßordnung (ZPO) anwendbar ist und die Pfändungsfreigrenzen, die hinsichtlich des Arbeitseinkommens in der Anlage zu § 850 c ZPO enthalten sind, auch bei der Pfändung von Renten zu beachten sind. Hat ein Rentner oder eine Rentnerin keine Unterhaltspflichten zu erfüllen, ist die Rente bis zum monatlichen Betrag von 1220 DM völlig vor einer Pfändung aus einem Rechtsgeschäft, z.B. einem Kauf, geschützt. Besteht Unterhaltspflicht für eine Person, erstreckt sich der Schutz auf eine Rente bis zu 1680 DM. Darüber hinausgehende Renten können nur gemäß der genannten Anlage gepfändet werden. So kann z.B. von einer Rente von 2000 DM

monatlich bei einem Unterhaltpflichtigen nur der Betrag von 161,50 DM gepfändet werden.

Weiteren Schutz bietet § 850f Abs. 1 ZPO, der durch das Gesetz vom 1. April 1992 (BGBI. I S. 745) neu gefaßt wurde. Auf Grund der Neuregelung kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner, also auch den Rentnern, weitere Teile der zufließenden Einnahmen, die nicht von der Anlage zu § 850c ZPO erfaßt werden, als pfändungsfrei belassen, damit der notwendige Unterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gesichert ist. Der besondere Schutz gilt auch dann, wenn die Bedürfnisse der Schuldner aus persönlichen Gründen dies erfordern. Im Hinblick auf die Neuregelung wurden die dem § 850f Abs. 1 ZPO entsprechenden Vorschriften aus dem § 54 SGB I alter Fassung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs aufgehoben, da eine Doppelregelung nicht sinnvoll gewesen wäre und zu Auslegungsschwierigkeiten hätte führen können.

1. In wie vielen Fällen wurden seit der Gesetzesänderung Renten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalten gepfändet?

Eine zentrale Statistik über die Pfändungen von Renten wird von den Rentenversicherungsträgern nicht geführt. Im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sind die Teilrenten, die auf Grund von Pfändungen, aber auch wegen rechtsgeschäftlicher Abtretungen durch den Rentner oder die Rentnerin oder aufgrund von Verrechnungen an Dritte gezahlt werden, zum Zeitpunkt der jährlichen Rentenanpassung (1. Juli) festgehalten. Angaben, in welchem Verhältnis die Pfändungen zu den rechtsgeschäftlichen Abtretungen und Verrechnungen in den folgenden Zahlen, die alle Fallgestaltungen umfassen, stehen, sind aus dem Verband verfügbaren Materials nicht zu ermitteln.

Die Teilrentenzahlungen an Dritte beliefen sich auf folgende Fälle:

1994: 42 683
bei 19 680 691 Rentenzahlungen (0,22 v. H.),
1995: 47 522
bei 20 286 781 Rentenzahlungen (0,23 v. H.),
1996: 51 421
bei 20 725 327 Rentenzahlungen (0,25 v. H.).

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz als die beiden größten Rentenversicherungsträger wurden zusätzlich gebeten, zu den Fragen Angaben zu machen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat mitgeteilt, daß in den Jahren 1994 bis 1996 dort insgesamt 43 908 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingingen, mit denen Renten gepfändet werden sollten. Die Gesamtzahl verteilt sich im einzelnen auf das Jahr

1994 = 10 394,
1995 = 14 642,
1996 = 18 872.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verfügt insoweit über keine Unterlagen. Zu betonen ist, daß die Zahl der Pfändungssersuchen nicht gleich der Zahl der tatsächlichen Pfändungen entspricht. Hierfür gibt es zwei Gründe:

Aus den Darlegungen in den Vorbemerkungen ergibt sich, daß pfändbare Rentenbeträge immer dann nicht zur Verfügung stehen, wenn die Renten die Pfändungsfreigrenzen nicht überschreiten. Zum anderen werden erfahrungsgemäß dieselben Renten nicht nur einmal gepfändet, sondern von mehreren Gläubigern beansprucht.

2. In wie vielen Fällen wurden bisher Rentenanwartschaften bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. den Landesversicherungsanstalten gepfändet?

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse werden im Versicherungskonto des Schuldners vorgemerkt. Im Jahre 1996 wurden bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz 3 189 Fälle von Pfändungen auf Rentenanwartschaften geltend gemacht. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte konnte hierzu keine Angaben machen, ebensowenig der Verband der Rentenversicherungsträger.

3. Wie gliedern sich die gepfändeten Anwartschaften nach Fälligkeit der Renten, welche werden beispielsweise frühestens in bis zu zwei Jahren, in bis zu fünf Jahren oder darüber hinaus fällig?

Weder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt noch der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz sind mangels statistischer Unterlagen hierzu Angaben möglich.

4. Sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf, die Pfändung von Renten und Rentenanwartschaften einzuschränken oder auszuschließen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, die Pfändung von Renten und Rentenanwartschaften einzuschränken. Die vorhandenen Vorschriften ermöglichen den Rentnern und Rentnerinnen, stärker als bei einem völligen Pfändungsverbot am Rechtsverkehr teilzunehmen, da ihre Kreditwürdigkeit erhöht wird. Im übrigen haben mehr als 20 Jahre Erfahrung gezeigt, daß der vorhandene Pfändungsschutz ausreichend ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333